

Kindergartenordnung des öffentlichen Kindergartens Fulpmes

§1

Aufgabe des Kindergartens

- (1) Der Kindergarten hat die Aufgabe, die häusliche Erziehung und Betreuung der Kinder zu unterstützen und zu ergänzen. Er hat hierbei durch eine der jeweiligen Entwicklungsstufe der Kinder angemessene Erziehung und Förderung der Begabung, insbesondere durch die erzieherische Wirkung, die die Gemeinschaft Gleichaltriger ausübt, und durch ausreichendes und geeignetes Spielen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung des sittlichen und des religiösen Empfindens der Kinder und ihres Gemeinschaftssinnes beizutragen.
- (2) Der Kindergarten hat im Rahmen seiner Aufgabe nach Abs. 1 die ganzheitliche Bildung und Förderung der Kinder unter Bedachtnahme auf die emotionale Erziehung, das Sozialverhalten und das Wertverhalten anzustreben und insbesondere folgende Bildungs- und Erziehungsinhalte zu vermitteln: Bewegungserziehung, Bildnerische Erziehung, Denkförderung, Vorbereitung auf den Schulbesuch, musikalische und musikalisch-rhythmische Erziehung, Naturbegegnung einschließlich der Erziehung zu einem umweltbewussten Verhalten, Sachbegegnung, religiöse Erziehung, Sprachbildung.

§2

Aufnahmebedingungen

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - a) das vollendete 3. Lebensjahr; (Stichtag!)
 - b) die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten;
 - c) die persönliche Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung;
 - d) Die Vorlage eines Gutachtens oder Attests bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen;
 - e) die Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kindergartenordnung einzuhalten;
- (2) Können aus Platzgründen nicht alle für den Besuch des Kindergartens angemeldeten Kinder aufgenommen werden, erfolgt die Aufnahme nach folgender Reihung:
 - a) Kinder, die nach ihrem Alter dem Schuleintritt am nächsten stehen;
 - b) Kinder von berufstätigen Alleinerziehern
 - c) Kinder mit berufstätigen Eltern
 - d) Kinder, bei denen aus sozialen Gründen der Besuch des Kindergartens geboten ist;
- (3) Vom Land Tirol wurde ab dem Kindergartenjahr 2010/2011 der verpflichtende Kindergartenbesuch für 5-jährige Kinder beschlossen. Betroffen sind alle Kinder, welche bis zum 31.8. das 5. Lebensjahr vollendet haben. Diese Kinder werden in jedem Fall in den Kindergarten aufgenommen.

§3

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten sind Montag – Donnerstag 07:00 bis 16.30 Uhr, Freitag 07:00 – 13:00 Uhr.
- (2) Von Seiten der Kindergartenleitung kann die Aufsicht und damit die Verantwortung für die Kinder nur während der Öffnungszeiten übernommen werden.
- (3) Die Kinder müssen regelmäßig bis 9.00 Uhr gebracht und können ab 11.30 Uhr, bzw. ab 14:00 bei Inanspruchnahme des Mittagstisches, bei Nachmittagsbetreuung bis 16.30 Uhr wieder abgeholt werden.

§4

Ferienregelung

- (1) An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist der Kindergarten geschlossen.
- (2) Die Herbst-, Weihnachts-, Semester-, Oster- und Pfingstferien orientieren sich im Wesentlichen an den diesbezüglichen Ferien der öffentlichen Volksschulen.
- (3) In organisatorisch begründeten Einzelfällen können vom Gemeinderat auch andere Ferienzeiten festgesetzt werden
- (4) Fenstertage und die Maiferien werden durch einen verfrühten Beginn im Herbst eingearbeitet.
- (5) Kinder, welche auch in den Ferien eine Betreuung brauchen, können den Hort besuchen (kostenpflichtig).
- (6) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Kindergartenkind Anspruch auf 5 Wochen Ferien hat. Dies ist einzuhalten und in der Urlaubsplanung unbedingt zu berücksichtigen. (siehe Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz § 25 Abs. 2)

§5

Aufsichtspflicht und Abholung des Kindes

- (1) Die Elternklärung über die Aufsichtspflicht und Abholberechtigung, welche beim Informationsabend vom Erziehungsberechtigten unterzeichnet wurde, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Kindergartenordnung.

§6

Kontakte

- (1) Der Erziehungsberechtigte erklärt sich einverstanden, dass das Kind im Rahmen der Betreuung, der Erziehung und der Freizeitgestaltung des Kindergartens ohne Namensnennung auf Fotos, Filmen, Berichten und auf der Homepage (nicht auf sozialen Netzwerken, wie Facebook, usw.) abgebildet werden darf.
- (2) Der Erziehungsberechtigte erklärt sich ebenfalls damit einverstanden, dass die Pädagoginnen berechtigt sind, Fachberaterinnen des Landes zur Unterstützung bzw. Beratung hinzu zu ziehen und im Sinne des Kindes mit Direktoren, Lehrern und Therapeuten Kontakt gehalten wird.

§7

Pflichten Erziehungsberechtigten

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen. Jedes Kind hat Hausschuhe mitzubringen, die ausreichend zu kennzeichnen sind und im Kindergarten verwahrt werden. Süßigkeiten und Kaugummi sind aus erzieherischen und gesundheitlichen Gründen unerwünscht.
- (2) Für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zum Kindergarten und auf dem Heimweg tragen die Erziehungsberechtigten die volle Verantwortung. Sie haben dafür zu sorgen, dass das Kind auf dem Weg zum und vom Kindergarten von einer geeigneten erwachsenen Person begleitet wird.
- (3) Die Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleitung von Infektionskrankheiten, chronischen Erkrankungen, Allergien und Lausbefall des Kindes oder im selben Haushalt lebender Personen unverzüglich zu verständigen und das Kind vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer den Kindergarten besuchender Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr besteht (Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung).
- (4) Kinder, welche während dem Aufenthalt im Kindergarten erkranken, müssen unverzüglich abgeholt werden.
- (5) Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Sie haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung des Kindes innerhalb von zwei Tagen mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen.
- (6) Nach §26 des Tiroler Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes haben Eltern dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder, welche am 31. August vor dem Beginn des Kindergartenjahres ihr fünftes Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden, eine Kindergartengruppe besuchen. Für diese Kinder besteht die Kindergartenpflicht!
- (7) Die Erziehungsberechtigten haben außerdem jede Änderung bezüglich Wohnsitz und/oder Telefonnummer unverzüglich der Kindergartenleitung mitzuteilen.

§8

Haftung

- (1) Bei Verlust, Verwechslung oder Beschädigung von Kleidung oder sonstigen von Kindern mitgebrachten Gegenständen (insbesondere Wertsachen) wird vom Erhalter keine Haftung übernommen.
- (2) Bei Festen und Veranstaltungen der Kinderbetreuungseinrichtung, an denen die Eltern teilnehmen, liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern. Ansonsten liegt die Aufsichtspflicht beim Erhalter.
- (3) Für Unfälle wird vom Erhalter keine Haftung übernommen.
- (4) Die Eltern haften für sämtliche Beschädigungen durch ihre Kinder.

§9 Sprechstunden

- (1) Für Vorsprachen stehen die Kindergartenleiterin sowie die gruppenführenden Pädagoginnen den Erziehungsberechtigten nach terminlicher Vereinbarung zur Verfügung.

§10 Tiroler Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz

- (1) Das Kindergartenpersonal ist bemüht, seiner Aufgabe der Erziehung und Betreuung der anvertrauten Kinder bestmöglich nachzukommen. Dazu bedarf es jedoch der in der Kindergartenordnung sowie im Tiroler Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz enthaltenen Bestimmungen und Richtlinien sowie der verständnisvollen Mithilfe der Erziehungsberechtigten.
- (2) Werden die Bestimmungen der Kindergartenordnung von Erziehungsberechtigten nicht eingehalten oder die im Tiroler Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz festgelegten Pflichten verletzt, so kann die Gemeinde Fulpmes als Kindergartenerhalterin das Kind vom Weiterbesuch des Kindergartens ausschließen.

§11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.09.2016 in Kraft.

Der Bürgermeister

Mag. Robert Denifl

Gezeichnet aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 22. August 2016

Kundgemacht vom 23.08.2016 bis 06.09.2016